

Bielefeld, 18. Oktober 2019

Mitteilungspflichten von Kommanditgesellschaften zum Transparenzregister Rechnungen des Bundesanzeigers ohne Eintragung im Transparenzregister Meldefiktion der Gesellschafterliste

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unseren Rundschreiben vom 21. Juli und vom 11. Dezember 2017 haben wir die Einführung des Transparenzregisters durch eine Änderung im Geldwäschegesetz zum 26. Juni 2017 erläutert. Danach sind mitteilungspflichtige Angaben über die wirtschaftlichen Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragener Personengesellschaften zur Eintragung in das Transparenzregister einzureichen. Wirtschaftlich Berechtigte sind alle natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.

Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen öffentlichen Registern oder Quellen ergeben, § 20 Abs. 2 GwG. Eintragungen in solchen anderen öffentlichen Quellen sind, soweit die Dokumente gemäß § 22 GwG elektronisch abrufbar sind, Eintragungen im Handelsregister, insbesondere die Gesellschafterliste der GmbH und der UG (haftungsbeschränkt) gemäß der geänderten §§ 8 Abs. 1 Nr. 3, 40 GmbHG.

Im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens vertritt das Bundesverwaltungsamt nunmehr die Auffassung, dass bei einer Kommanditgesellschaft diese Mitteilungsfiktion nicht durch die Eintragung im Handelsregister erfüllt sei. Als Begründung wird angeführt, dass im Handelsregister nur eingetragen werde, bis zu welcher Haftsumme die einzelnen Kommanditisten haften. Demgegenüber sei nicht ersichtlich, wie hoch die Pflichteinlage sei, die regelmäßig die Höhe der Beteiligung vermittele. Auch sei die mögliche Einlage des Komplementärs nicht ersichtlich. Dementsprechend ergebe sich die prozentuale Beteiligung der einzelnen Gesellschafter nicht aus dem Handelsregistereintrag. Diese sei jedoch entscheidend für die Beurteilung, ob es sich bei der jeweiligen natürlichen Person um einen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 3 Abs. 1, 2 GwG handelt. Eine Meldung an das Transparenzregister sei daher in jedem Fall erforderlich.

Ob die Gerichte der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsamtes folgen werden, bleibt abzuwarten. Es spricht jedoch einiges für die Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsamtes.

Um ein mögliches Ordnungswidrigkeitenverfahren und die Festsetzung von Bußgeldern wegen unterlassener Meldungen zu vermeiden, ist es ratsam, die Meldepflichten gegenüber dem Transparenzregister eingehend zu prüfen und bei Kommanditgesellschaften die Eintragungen im Transparenzregister herbeizuführen.

Zu berücksichtigen ist, dass die Anwendung der Mitteilungsfiktion die Gebührenpflicht für die betroffene Rechtseinheit nicht entfallen lässt. Die Zahlungsverpflichtung bleibt somit bestehen, auch wenn sich die Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem der im Geldwäschegesetz genannten Register ergeben. Der Bundesanzeiger Verlag erlässt daher entsprechende Gebührenbescheide als registerführende Stelle unabhängig davon, ob für die betroffene juristische Person eine Meldung zum Transparenzregister vorliegt.

Für GmbHs kann die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister entfallen, wenn die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten in der im Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste enthalten sind. Diesbezüglich weisen wir auf die seit dem 26. Juni 2017 erweiterten Vorgaben zur Liste der Gesellschafter, die durch die Gesellschafterlistenverordnung vom 1. Juli 2018 konkretisiert worden sind, hin. Die wesentlichen Änderungen betreffen die Pflicht zur Angabe einer prozentualen Beteiligungsangabe für den jeweiligen Nennbetrag eines Geschäftsanteils am Stammkapital sowie zur Führung einer Veränderungsspalte im Vergleich mit der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste. Für bestehende Gesellschaften gilt, dass diese Vorgaben immer dann beachtet werden müssen, wenn aufgrund von Veränderungen eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen ist.

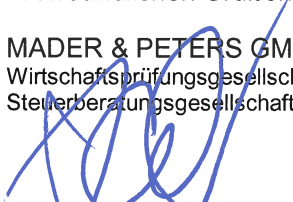
Das Bundesverwaltungsamt hat in einer Stellungnahme klargestellt, dass GmbHs seit Geltung der erweiterten Anforderungen an die Gesellschafterliste auch dann von der Meldefiktion profitieren können, wenn die Gesellschafterliste lediglich die Angabe zur prozentualen Beteiligung am Stammkapital nicht enthält. Eine Anmeldung einer GmbH zum Transparenzregister sei in diesem Fall nicht erforderlich. Da sich das Bundesverwaltungsamt nur zum Kriterium der prozentualen Beteiligung geäußert hat, sollten somit alle übrigen Voraussetzungen an die Gesellschafterliste erfüllt sein, um einer Meldepflicht zu entgehen.

Aufgrund einer möglichen Ahndung fehlerhafter oder unterbliebener Meldungen ist daher sicherzustellen, dass die Gesellschafterlisten der GmbHs elektronisch abrufbar sind und den erforderlichen Mindestinhalt aufweisen, um die Meldefiktion nach § 20 Abs. 2 GWG auszulösen.

Bei der Prüfung und der Erfüllung Ihrer Mitteilungspflichten gegenüber dem Transparenzregister unterstützen wir Sie gern.

Mit freundlichen Grüßen

MADER & PETERS GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Andreas Mader
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Rechtsanwalt Fachanwalt für Steuerrecht
Fachberater für Internationales Steuerrecht


i. V. Britta Kohlrausch
Rechtsanwältin